



## 1. Selbst- bzw. Laintests

### 1.1 Ausgangslage

Neben der Anwendung der AHA+L-Regeln, der verbindlichen Nutzung eines Mund-Nasen-Schutzes (wie empfohlen einen medizinischen MNS oder eine FFP2-Maske) für Schülerinnen und Schüler soll nun ein weiterer Baustein in der Prävention einer Corona-Infektion durch die Anwendung von Corona-Laintests angeboten werden.

Corona-Laintests können von den Schülerinnen und Schülern **selbstständig und ohne medizinische Fachkenntnisse**, jedoch streng nach der Anleitung des Herstellers und der Lehrkraft durchgeführt werden. So können im Idealfall Personen, die sich bereits mit dem Corona-Virus infiziert haben und noch keine typischen Symptome zeigen, durch einen positiven Laintest frühzeitig erkannt werden. Bei Vorliegen eines positiven Testergebnisses müssen unverzüglich Schutzmaßnahmen ergriffen und somit eine Verbreitung der möglichen Infektion in der Gemeinschaftseinrichtung Schule verhindert werden.

### 1.2 Zielsetzung

Selbsttests können dazu beitragen, Infektionen ohne Krankheitssymptome zu erkennen. Das Angebot von Selbsttestungen an oder über Schulen stärkt zudem die Schulgemeinschaft und dient der Verbesserung des schulischen Infektionsschutzes.

Je mehr Personen sich testen, umso geringer wird die Anzahl der unentdeckt positiven Fälle sein.

## 2. Testablauf

### 2.1 Wann wird getestet?

Selbst- bzw. Laintestungen finden unter folgenden Voraussetzungen statt:

- Regelmäßige **anlasslose** Reihentestung aller Schülerinnen und Schüler in der Schule:  
Es sollen regelmäßige anlasslose Reihentestungen regelhaft an dem ersten Schultag in der Woche der Schülerinnen und Schülern, durchgeführt werden. Dies, sofern Präsenz- oder Wechselunterricht angeboten wird und die regionale 7-Tage-Inzidenz über 35 am Vortag des Tests liegt.
- **Anlassbezogene** Testungen bei besonderen Anlässen:  
Anlassbezogene Testungen sollen bei besonderen Anlässen, wie z. B. nach den Ferien, stattfinden. Die Testungen (Reihentestungen und anlassbezogene Testungen bei besonderen Anlässen) sollten insgesamt nicht häufiger als höchstens zweimal in der Woche stattfinden.

<sup>1</sup>Für verspätete Schülerinnen oder Schüler können wenige Testkits von der LK vorgehalten werden. Die verspäteten Schülerinnen oder Schüler müssen nachträglich (ggf. in separaten Räumlichkeiten) getestet werden!

<sup>2</sup>Ungültiges Testergebnis bitte dem Sekretariat mitteilen!

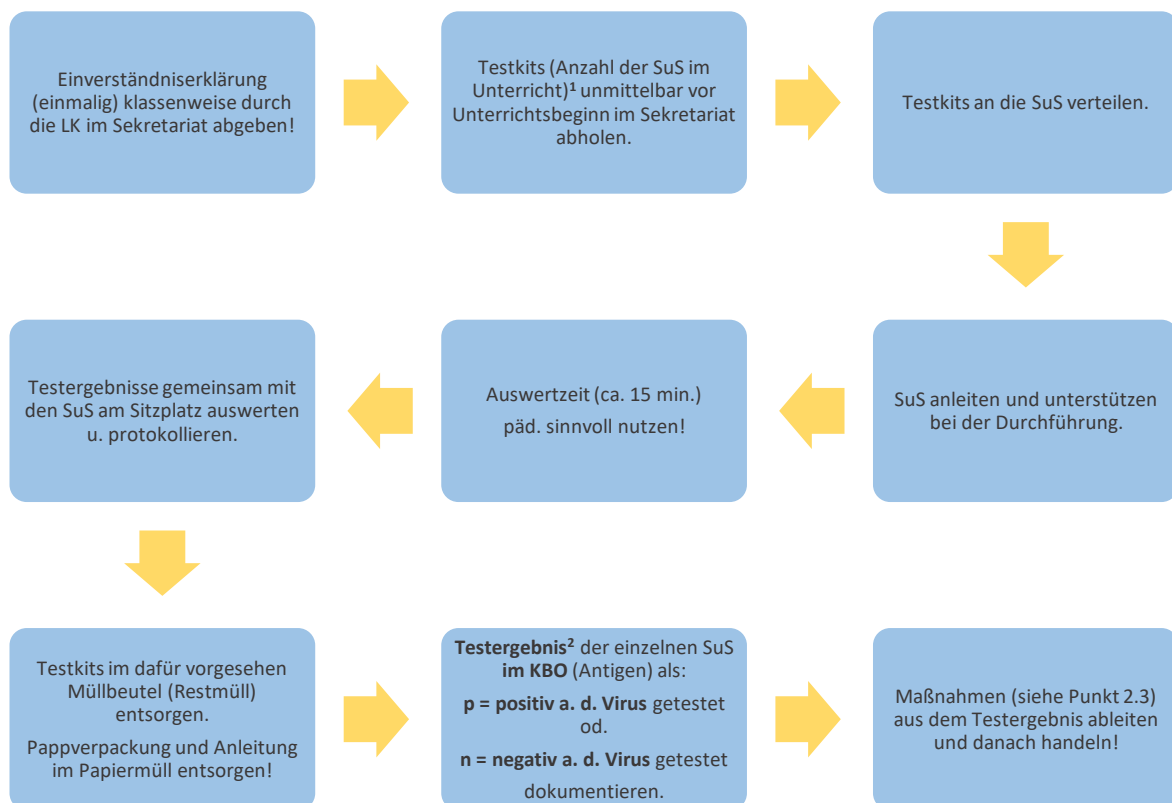
## 2.2 Ablaufplan

### Voraussetzung:

Für die Teilnahme an der Reihentestung ist die schriftliche Einverständniserklärung (bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern der Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülerinnen und Schülern des Schülers selbst) auf dem vorgegebenen Formblatt (siehe Teams/Arbeits- und Gesundheitsschutz/Corona-Virus20-21/Covid-Selbsttest).

Das Formblatt (Einwilligung) muss **vor der ersten** Testkit-Ausgabe im Sekretariat durch die Klassenlehrkraft hinterlegt werden. Die Ausgabe der Testkits wird klassenweise durch das Sekretariat dokumentiert.

Die Lehrkraft, die die Selbsttestung der Schülerinnen und Schüler **im Klassenraum** anleitet und überwacht, **nimmt unmittelbar vor der Unterrichtsstunde** die bereitgestellten Testkits durch **das Sekretariat** in Empfang.



<sup>1</sup>Für verspätete Schülerinnen oder Schüler können wenige Testkits von der LK vorgehalten werden. Die verspäteten Schülerinnen oder Schüler müssen nachträglich (ggf. in separaten Räumlichkeiten) getestet werden!

<sup>2</sup>Ungültiges Testergebnis bitte dem Sekretariat mitteilen!



## 2.3 Umgang mit den Ergebnissen

### Umgang mit Schülerinnen und Schülern, deren Testergebnis **negativ** ausgefallen ist:

Die Lehrkraft weist auf die begrenzte Gültigkeit dieses Ergebnisses hin und erinnert ggf. an die Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln. Unberührt davon bleibt, dass bei Krankheitszeichen die Vorgaben aus dem Rahmenhygieneplan Corona Schule und das Merkblatt „*Wann darf mein Kind in die Schule*“ beachtet werden müssen. Ein negatives Testergebnis erlaubt **nicht** den Schulbesuch mit Krankheitszeichen.

### Umgang mit Schülerinnen und Schülern, deren Testergebnis **positiv** ausgefallen ist:

Die Lehrkraft informiert die Schulleitung **und** bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern die Erziehungsberechtigten. Die Schülerin oder der Schüler sollte das Schulgelände **zeitnah verlassen** bzw. die Erziehungsberechtigten ihr Kind zeitnah abholen und zur weiteren Abklärung des Verdachts einen PCR-Test über die Hausärztin, den Hausarzt oder ein Testzentrum herbeiführen. Der bei einem positiven Schnelltestergebnis durchzuführende PCR-Test **kann nicht im Gesundheitsamt** durchgeführt werden.

Die Lehrkraft entscheidet im Einzelfall bis zur Abholung über den Aufenthaltsort und separiert die Schülerin oder den Schüler in einem dafür geeigneten Raum. Bei z.B. längeren Wartezeiten auf Abholung, kann zur Betreuung der Schulsozialarbeiter hinzugezogen werden.

Die positiv getestete Person gilt als Verdachtsfall und **erhält von der Schule (Sekretariat) über die Lehrkraft eine Bescheinigung** über das positive Ergebnis der Selbsttestung. Diese Bescheinigung belegt die Notwendigkeit eines PCR-Tests.

Die Schulleitung meldet gemäß § 6 und 8 IfSG den Verdachtsfall beim örtlich zuständigen Gesundheitsamt und erhält von dort die weiteren Anweisungen.

Sofern der **PCR-Test ein negatives Ergebnis** hat, kann die Schülerin oder der Schüler am folgenden Schultag die Bescheinigung des negativen PCR-Tests der Schule als Beleg vorlegen und den Schulbesuch wiederaufnehmen.

Sofern der **PCR-Test das positive Ergebnis** des Selbsttests bestätigt, **ist dies umgehend** der Schule mitzuteilen.

## Anlagen

Information\_zur\_Anwendung\_der\_Selbsttests\_2021-03-16.pdf

<sup>1</sup>Für verspätete Schülerinnen oder Schüler können wenige Testkits von der LK vorgehalten werden. Die verspäteten Schülerinnen oder Schüler müssen nachträglich (ggf. in separaten Räumlichkeiten) getestet werden!

<sup>2</sup>Ungültiges Testergebnis bitte dem Sekretariat mitteilen!